

Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Rundfunk- satzung (Finanzierungsbeitragsrichtlinie – FinbeiRL)

Vom 15. Dezember 2017
(AMBI 2017, S. 65)

geändert durch Richtlinie vom 25. Juli 2019
(AMBI 2019, S. 14)

geändert durch Richtlinie vom 17. Dezember 2020
(AMBI 2020, S. 11)

zuletzt geändert durch Richtlinie vom 19. November 2025
(AMBI 2025, S. 8)

**Richtlinie zur Erhebung und Verteilung
des Finanzierungsbeitrages für
Fernsehfensterprogramme
in Bayern nach der Rundfunksatzung**

**Vom 15. Dezember 2017
(AMBI 2017, S. 65)**

**zuletzt geändert durch Richtlinie
vom 19. November 2025
(AMBI 2025, S. 8)**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung - RfS) vom 05. Oktober 2017 (AMBI S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2024 (AMBI 2024, S. 5), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

Inhaltsübersicht

- 1. Zweck des Finanzierungsbeitrags,
Anwendungsbereich**
- 2. Umfang des Finanzierungsbeitrags**
 - 2.1 Beitragshöhe
 - 2.2 Bemessungsgrundlage
 - 2.3 Leistungsanrechnung
- 3. Einzug und Abrechnung des Finanzierungsbeitrags**
- 4. Verteilung und Verwendung des Finanzierungsbeitragsaufkommens**
 - 4.1 Beitragsempfänger
 - 4.2 Aufteilung der Finanzierungbeiträge
 - 4.3 Verteilung an die Anbieter
 - 4.4 Verteilungsverfahren

5. Anträge, Verwendungsnachweis

- 5.1 Anträge
- 5.2 Verwendungsnachweis

6. Rückforderung von Beiträgen

7. Regelmäßiger Meinungsaustausch

8. Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Zweck des Finanzierungsbeitrags, Anwendungsbereich

1.1 Zweck

¹Auf Grund § 59 Abs. 4 Satz 7 MStV und Art. 3 Abs. 3 BayMG haben die Hauptprogrammveranstalter (§ 12 Abs. 1 RfS) unabhängig von der Art ihrer Verbreitung zur Sicherstellung der Finanzierung von lokalen/regionalen und landesweiten Fernsehfensterprogrammen einen Finanzierungsbeitrag nach § 15 RfS zu entrichten. ²Das Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag wird zur Finanzierung der bayerischen Fernsehfensterprogramme, die auf Dauer angelegt sind und regelmäßig verbreitet werden, eingesetzt.

1.2 Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Einzelheiten der Verteilung des Aufkommens aus dem Finanzierungsbeitrag einschließlich möglicher Leistungsanrechnungen, das Verfahren für die Erhebung und die Verteilung an die Anbieter sowie den Verwendungsnachweis.

2. Umfang des Finanzierungsbeitrags

2.1 Beitragshöhe

Der Finanzierungsbeitrag eines Hauptprogrammveranstalters ermittelt sich bis 31.12.2025 nach § 15 Abs. 1 RfS und ab 01.01.2026 nach § 15a Abs. 1 RfS.

2.2 Bemessungsgrundlage

¹Die Berechnung des Finanzierungsbeitrags bezieht sich auf ein Jahr.

2.3 Leistungsanrechnung

¹Als sonstige Finanzierungsleistungen im Sinn des § 15 Abs. 2 RfS und des § 15a Abs. 2 RfS werden direkte Finanzzuwendungen an Anbieter von lokalen/regionalen oder landesweiten Fensterprogrammen angerechnet.

²Anträge zur Leistungsanrechnung auf den Finanzierungsbeitrag sind jeweils bis zum 1. Dezember für das Folgejahr an die Landeszentrale zu stellen. ³Mit dem Antrag sind der Landeszentrale

entsprechende Nachweise oder Bestätigungen über die Finanzierungsleistungen vorzulegen. ⁴Nach dem 1. Dezember gestellte Anträge auf Leistungsanrechnung können nur berücksichtigt werden, wenn ihre Nichtberücksichtigung zu einer unlabilen Härte führen würde. ⁵Als Finanzierungsleistungen sind Leistungen an einzelne Beitragsempfänger bis zu einem Finanzvolumen anrechnungsfähig, das sich bei Berücksichtigung des Sendezeitanteils des Empfängers nach Nr. 4.3 errechnet.

3. Einzug und Abrechnung des Finanzierungsbeitrags

¹Die Höhe des Finanzierungsbeitrags wird von der Landeszentrale nach den unter Nr. 2 benannten Vorschriften ermittelt und den Hauptprogrammveranstaltern unter Offenlegung der Ermittlung mitgeteilt. ²Der Finanzierungsbeitrag ist vom Hauptprogrammveranstalter in zwei Teilbeträgen zum 31. Januar und zum 31. Juli des Kalenderjahres an die Landeszentrale termingerecht zu überweisen.

4. Verteilung und Verwendung des Finanzierungsbeitragsaufkommens

4.1 Beitragsempfänger

Empfänger von Mitteln aus dem Finanzierungsbeitrag können nur nach dem Bayerischen Mediengesetz genehmigte Anbieter sein.

4.2 Aufteilung der Finanzierungsbeiträge

Das Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag eines Hauptprogrammveranstalters fließt nach Abzug möglicher Leistungsanrechnungen den in seinem Programm ausgestrahlten bayerischen Fernsehfensterprogrammen zu.

4.3 Verteilung an die Anbieter

¹Der Finanzierungsbeitrag wird ausgeschüttet in Höhe von vier Fünfteln an die Anbieter der Fernsehfenster an den Wochentagen (Montag bis Freitag) und

zu einem Fünftel an die Anbieter der Wochenendfenster.² An die Anbieter der lokalen/regionalen Fernsehfenster werden 50 v. H. des Finanzierungsbeitrags anteilig gemäß der von ihnen jeweils selbst produzierten Sendezeit in Minuten verteilt und 50 v. H. des Finanzierungsbeitrags nach anteiligen Reichweitenwerten gemäß einer Erhebung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayMG (Funkanalyse Bayern).³ Als Reichweitenwerte werden zu gleichen Teilen die anteilige Reichweite und die absolute Reichweite (Anzahl der Zuschauer auf volle Tausend gerundet) im Durchschnitt der letzten drei Funkanalyse-Erhebungen im lokalen Verbreitungsgebiet zugrunde gelegt.

4.4 Verteilungsverfahren

¹ Die jeweiligen Anteile am Aufkommen aus dem Finanzierungsbeitrag werden an die Anbieter, die ihr Programmangebot kontinuierlich einbringen und deren Sendebetrieb spätestens am 1. Januar des Kalenderjahres aufgenommen wurde, überwiesen, sobald die Landeszentrale über die Mittel verfügt. ² Soweit Zuweisungszeiträume im Bewilligungszeitraum enden, behält die Landeszentrale die auf Zeiten nach dem Ablauf der Genehmigung entfallenden Anteile bis zur Entscheidung des Medienrats über die Zuweisungsverlängerung oder die Neuzuweisung zurück. ³ Anbieter, die den Sendebetrieb nach dem 1. Januar aufgenommen haben, erhalten den Finanzierungsbeitrag anteilmäßig. ⁴ Noch offene Rückforderungsbeträge nach Nr. 6 sind in Abzug zu bringen.

5. Anträge, Verwendungsnachweis

5.1 Anträge

¹ Anträge auf Beteiligung am Finanzierungsbeitrag sind bei der Landeszentrale bis zum 1. Dezember für das Folgejahr zu stellen. ² Auf Antrag kann die Landeszentrale in begründeten Ausnahmefällen die Frist verlängern. ³ Unvollständige Anträge gelten

als nicht gestellt, sofern der Antragsteller sie trotz einer mit Frist versehenen Aufforderung nicht vervollständigt. ⁴ Zweckentfremdete Beitragsmittel können zurückgefordert werden.

5.2 Verwendungsnachweis

^{5.2.1} ¹ Die gewährten Beiträge müssen in vollem Umfang zur Finanzierung der Fernsehfenster verwendet werden. ² Der Nachweis ist gegenüber der Landeszentrale bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu führen und umfasst einen wirtschaftlichen Nachweis. ³ Der Empfänger hat hierzu die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz für das jeweilige Jahr vorzulegen. ⁴ Erhält der Beitragsempfänger zugleich für die Programmherstellung und -verbreitung auf Grundlage von Art. 23 BayMG und der Satzung über die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fördersatzung - FöS) in der jeweils gültigen Fassung Fördermittel, ist statt des Nachweises gemäß Satz 2 eine schriftliche Erklärung des Beitragsempfängers oder des vertretungsbeauftragten Organs über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzierungsbeitragsmittel ausreichend. ⁵ Auf die Vorlage der Unterlagen nach Satz 3 kann insoweit verzichtet werden.

^{5.2.2} ¹ Die Landeszentrale kann sich zur Überprüfung des Nachweises eines Wirtschaftsprüfers bedienen. ² Die Beitragsmittel sind zu erstatten, soweit ein Bescheid über die Beteiligung am Finanzierungsbeitrag nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

6. Rückforderung von Beiträgen

¹Wird eine Genehmigung oder eine Zuweisung im Kalenderjahr zurückgenommen oder widerrufen oder erfüllt der Anbieter nicht die Voraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Beiträge nicht zweckentsprechend, kann der Bescheid über die Beteiligung am Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise aufgehoben werden. ²Die zuviel ausbezahlten Beiträge sind zurückzuerstatten. ³Der Rückzahlungsbetrag ist zwei Wochen nach Feststellung des zuviel ausbezahlten Betrages durch die Landeszentrale fällig.

7. Regelmäßiger Meinungsaustausch

Über die Verwendung der Finanzierungsbeiträge zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Fortentwicklung bayrischer Fernsehfensterprogramme findet bei Bedarf und auf Antrag der Hauptprogrammveranstalter ein Meinungsaustausch zwischen der Landeszentrale, den Beitragsleistenden und den Beitragsempfängern statt.

8. Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 8.1** ¹Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Erhebung und Verteilung des Finanzierungsbeitrages für Fernsehfensterprogramme in Bayern nach der Fernsehsatzung vom 10. Dezember 2009 (StAnz Nr. 51), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 6. Oktober 2016 (AMBI 2016, S. 2) außer Kraft. ³Bis zum 31.12.2017 entstandene Ansprüche aus dem Finanzierungsbeitragsverhältnis sind nach bisheriger Rechtslage abzuwickeln.
- 8.2** Abweichend von den Antragsfristen dieser Richtlinie werden im Geltungsjahr der Richtlinie bis zum 31.01.2018 gestellte Anträge berücksichtigt.